

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind

<b>J. B. Metzler'scher Verlag in Stuttgart.</b>	291
Hammer, der logarithmische Rechenschieber u. s. Gebrauch. 40 S.	
<b>Georg Reimer in Berlin.</b>	289
Zeitschrift f. Socialwissenschaft. 1898 1. Heft.	

<b>Vandenhoeck &amp; Ruprecht in Göttingen.</b>	289
Gros, „Ein' feste Burg ist unser Gott“. Etwa 40 S.	
Küster, die Bedeutung der physikalischen Chemie für andere Wissenschaften. Etwa 60 S.	
<b>Veit &amp; Comp. in Leipzig.</b>	289
Hintze, Handbuch der Mineralogie. 1. Bd. 1. Lfg. 5 S.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Begünstigung durch Zahlung der gegen den verantwortlichen Redakteur einer Zeitung erkannten Geldstrafe seitens des Verlegers.

Strafgesetzbuch § 257.

(Nach der „Besonderen Beilage“ Nr. 3 zum Deutschen Reichsanzeiger. Vom 30. Dezember 1897.)

In der Strassache gegen den Verleger D. S. aus B., wegen Begünstigung,

hat das Reichsgericht, Vierter Strassenat, am 21. September 1897 auf die Revision der Staatsanwaltschaft

für Recht erkannt:

Das Urteil des R. Landgerichts zu B. vom 17./24. April 1897 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Gründe.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war Folge zu geben, da die Freisprechung des Angeklagten eine rechtlich haltbare Begründung im angefochtenen Urteil nicht gefunden hat.

Die Vorinstanz erachtet den objektiven Thatbestand des § 257 Strafgesetzbuchs für ausgeschlossen, weil die vom Angeklagten geleistete Zahlung der gegen den Redakteur G. erkannten Geldstrafe aus dem Vermögen des letzteren erfolgt, damit also die Strafe vollzogen, der Vollzug nicht gehindert sei. Demgegenüber ist zunächst folgendes zu bemerken:

Der § 257 cit. bedroht denjenigen mit Strafe, welcher nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen. Für den Thatbestand der Begünstigung in dieser Form ist es danach ohne wesentliche Bedeutung, ob der Thäter wirklich der Bestrafung entzogen wird oder nicht. Der Umstand, daß die Strafe gegen den Thäter thatsächlich zur Vollziehung gelangt ist, schließt an sich keineswegs aus, daß vorher in strafbarer Weise Beistand zum Zwecke der Vereitelung der Strafvollstreckung geleistet sein kann. Nach der Fassung des vorstehend wiedergegebenen Satzes kann es den Anschein gewinnen, als ob der Vorderrichter dem eben bezeichneten Umstande unrichtigerweise für den objektiven Thatbestand des § 257 cit. entscheidende Bedeutung beigelegt hätte.

Das Urteil läßt indessen auch die Auslegung zu, daß die Vorinstanz das Vorliegen einer zur Vereitelung der Strafvollziehung geeigneten Beistandsleistung objektiv deswegen verneint hat, weil nach seiner Auffassung gerade mittels der Handlung des Angeklagten, welche ihm als Begünstigung zur Last gelegt worden, die gegen G. erkannte Geldstrafe zum Vollzuge gekommen ist. Hat man das Urteil in diesem Sinne zu verstehen, so ergeben sich aber Bedenken in anderer Richtung. Denn die der gedachten Auffassung zu Grunde liegende Annahme, daß die Zahlung aus dem Vermögen des G. geleistet sei, stützt sich auf Erwägungen, welche rechtlich zu beanstanden sind.

Verfehlt erscheint namentlich die Deduktion, die Bezahlung der Strassumme seitens des Angeklagten für G. sei er-

folgt aus dem von letzterem in seiner Stellung als Redakteur der »B.« bereits verdienten Lohn oder als Vorschuß auf noch von ihm zu verdienenden Lohn. Der Vorderrichter bringt dabei die zwischen dem Angeklagten und G. getroffenen Vereinbarungen unter eine juristische Konstruktion, die unhaltbar erscheint. Jene Vereinbarungen sind nach Inhalt des Urteils dahin gegangen, daß der Angeklagte dem G. für die von diesem als Redakteur der »B.« zu prästierenden Leistungen ein bestimmtes Honorar zugesichert und außerdem die Verpflichtung übernommen hat, für G., falls dieser wegen in seiner Stellung als Redakteur verübter Prozeßvergehen zu Geldstrafen verurteilt werden würde, die Strassummen aus der seiner Disposition unterstehenden Geschäftskasse zu bezahlen. Wenn nun die Vorinstanz den Eintritt der bezeichneten Eventualität als ein »Lohnverdienen« seitens des G. in Betracht zieht, und die Zahlung der verwirkten Strassumme demgemäß unter den Gesichtspunkt der Verwendung von bereits verdientem oder der Leistung eines Vorschusses auf noch zu verdienenden Lohn bringen will, so ist dies offenbar ganz abwegig. Es braucht hierauf indessen nicht weiter eingegangen zu werden, weil die die Zahlung der Geldstrafen betreffende Nebenabrede, entgegen der Meinung der Vorinstanz, als rechtsungültig angesehen werden muß.

Augenscheinlich handelt es sich dabei um die Uebernahme einer Verbindlichkeit unter einer unerlaubten Bedingung. Denn die vom Angeklagten übernommene Leistung war abhängig gemacht von dem Begehen gesetzlich verbotener Handlungen seitens des G. Wie sich aus den §§ 227, 228 Teil I Titel 5 Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den §§ 136, 137, 6 Teil I Titel 4 daselbst ohne weiteres ergibt, entbehrt daher die fragliche Nebenabrede von vornherein der rechtlichen Wirksamkeit; dem Redakteur ist ein vermögensrechtlicher Anspruch daraus überhaupt nicht erwachsen; sein Vermögen hat objektiv dadurch keine Vermehrung erfahren. Bei dieser Rechtslage kann daher auch davon nicht die Rede sein, daß die Strassumme, weil der Angeklagte sie infolge der rechtsunverbindlichen Abmachung gezahlt hat, aus dem Vermögen des Verurteilten geleistet worden sei. Damit verliert aber die Deduktion, welche allein die Grundlage der Freisprechung des Angeklagten bildet, den Boden.

Aus den thatsächlichen Feststellungen der Strafkammer lassen sich auch nicht andere Rechtsgründe entnehmen, aus denen das angefochtene Urteil aufrecht erhalten werden könnte, und war deshalb, wie geschehen, zu erkennen. —

Zur Berücksichtigung bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird im übrigen noch folgendes hervorgehoben.

Betrachtet man die Zahlung der Geldstrafe seitens des Angeklagten als eine Leistung zu Gunsten des Redakteurs G., die nicht aus dem Vermögen desselben erfolgt ist, und der keine Minderung dieses Vermögens entsprach, durch welche namentlich weder ein vermögensrechtlicher Anspruch desselben getilgt wurde, noch auch ein solcher Anspruch gegen denselben zur Entstehung gelangte, so liegt kein Grund vor, weshalb diese Handlung nicht als eine Beistandsleistung qualifiziert werden könnte, welche im Sinne § 257 Strafgesetzbuchs an-